

I Allgemeines

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Allen von uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften liegen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) zugrunde, die ausschließlich gelten.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Jegliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit dem Lieferanten bzw. Besteller.

II Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen. Sofern wir verbindliche Kostenanschläge oder Angebote erteilen, gelten diese für die Dauer von 2 Wochen ab Absendung. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen oder aus anderen Gründen der Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.
- (3) Unsere Preise verstehen sich in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei einem Nettobestellwert unter 100 € berechnen wir einen angemessenen Mindermengenzuschlag.
- (4) Sollten zwischen dem Tage des Vertragsabschlusses und der Lieferung Kostenerhöhungen eintreten, die die Gestehungskosten um mindestens 5% erhöhen, so sind wir berechtigt, einen dieser Kostenerhöhung entsprechend angeglichene Preis zu verlangen. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung weniger als drei Monate liegen.

III Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlung

- (1) Der Besteller zahlt für die von uns erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung, bei Fehlen einer Vergütungsabrede die bei Vertragsabschluss bei uns gültigen Listenpreise. Dieses gilt auch für Zusatzaufträge oder Auftragsweiterleitungen.
- (2) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist das vereinbarte Entgelt - ohne Abzug innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung der Ware zur Zahlung fällig. Bei Neukunden behalten wir uns die Erstlieferung gegen Vorkasse vor.
- (3) Bei Verzug mit der Bezahlung von Entgeltforderungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem im Zeitpunkt des jeweiligen Verzugs eintritts gemäß § 247 BGB geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Ferner haben wir bei Verzug keinen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € § 352 HGB und die Geltendmachung eines tatsächlich weitergehenden Verzugs Schadens bleiben unberührt, ebenso die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie Rücktritt vom Vertrag. Bei Verzug werden alle Forderungen aus allen Vertragsverhältnissen der Parteien sofort fällig, es sei denn, der Verzug bezieht sich nur auf unwesentliche Forderungsteile.
- (4) Wechsel, Schecks oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung im Sinne dieser Bedingungen. Zur Annahme von Wechseln, Schecks oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind wir jedoch nicht verpflichtet.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf in jedem Fall einer schriftlichen besonderen Vereinbarung. Auch bei mehrfacher Vereinbarung eines Skontoabzuges gilt dieser ohne besondere Vereinbarung für künftige Geschäfte nicht als vereinbart.
- (6) Eine Skontogewährung hat - auch wenn diese ergänzend schriftlich vereinbart wurde - immer zur Voraussetzung, dass das Konto des Bestellers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Fortlaufende Saldierung gilt als vereinbart. Skontofähig ist nur der Warenwert ohne sonstige Dienstleistungen.

IV Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Der Besteller ist zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur befugt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gem. § 369 HGB gilt für den Besteller nicht.

V Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind zur Rücknahme der Kaufsache auch ohne Rücktritt vom Vertrag befugt. (sh. aber BGH Urt. v. 19.12.2007 - XII ZR 61/05 -) Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, aber nicht verpflichtet. Der Verwertungserlös ist - bis höchstens in

Höhe des mit dem Besteller vereinbarten Preises - auf die Verbindlichkeit des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten die Bestimmungen in Ziffer 5.2 bis 5.4.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VI Lieferungen/Gefahrenübergang

- (1) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, sind die angegebenen Lieferzeiten unverbindlich. Abrufaufträge und Liefereinteilungen bedürfen in jedem Fall individueller schriftlicher Liefervereinbarungen. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (4) Ereignisse höherer Gewalt sowie Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingerechte Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Sofern dieser Zeitraum drei Monate übersteigt, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzverpflichtungen unsererseits werden hierbei ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Rechtsgeschäfte.
- (5) Die zu liefernden Mengen können bis 10 % über- oder unterschritten werden. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die Vertragsgegenstände für den gesamten Auftrag zu beschaffen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können deshalb nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.
- (6) Die Anmeldung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, die Abgabe der Vermögensauskunft, sonstige eintretende Zahlungserschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern.
- (7) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

VII Eigentumsvorbehalt - Fläkt Group

(1) Lieferungen bleiben das Eigentum des Lieferers bis zur Begleichung von sämtlichen Forderungen, die dem Lieferer gegen den Besteller zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers. Die Liefergegenstände, an denen dem Lieferer Vorbehaltseigentum zusteht, dürfen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs veräußert werden. Die Berechtigung zur Veräußerung erlischt bei Zahlungseinstellung durch den Besteller. Dem Besteller ist es nicht gestattet, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu wahren. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist der Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller tritt schon jetzt alle Forderungen nebst hierfür gewährter Sicherheiten an den Lieferer ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen; er bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung und zur Verwertung der Sicherheiten auf eigene Kosten ermächtigt. Die Abtretung nimmt der Lieferer hiermit an. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer die Schuldner der abgetretenen Forderungen, die hierfür gestellten Sicherheiten sowie die Art und Höhe der Forderungen und der dafür gewährten Sicherheiten zu benennen und dem Lieferer alle zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Der Lieferer ist nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem Besteller berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner offen zu legen.

(2) Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer anderen Ware, die dem Lieferer nicht gehört, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Preises als abgetreten.

(3) Der Lieferer verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert 110 % der zu sichernden Forderungen übersteigt.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefährübergang gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, die Gefahr des Unterganges, des Verlustes und der Beschädigung der Vorbehaltsware auf dem Transportwege zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu informieren und ihm auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltsware betreffende Schadenunterlagen, insbesondere Schadengutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und dem Lieferer nach seiner Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltswaren ausgestellten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen. Aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes tritt der Besteller dadurch entstehende Versicherungsansprüche sowie etwaige Ansprüche gegen Schädiger in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an den Lieferer als Sicherheit für alle bestehenden Verbindlichkeiten des Bestellers ab.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Insoweit gilt der Lieferer als Hersteller gemäß § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Ware zu. Der Besteller verwahrt die neue Sache, an der Allein- oder Miteigentum entstanden ist, für den Lieferer. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass eine Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilig in dem vorstehenden Umfang Miteigentum überträgt und die Sache für den Lieferer verwahrt. Für die durch Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung entstehenden Sachen, an denen der Lieferer Allein- oder Miteigentum erwirbt, gelten im Übrigen die Regelungen für Vorbehaltsware gemäß Ziff. V. Ziff. 1.-4. sinngemäß.

(6) Sind diese Lieferbedingungen nicht wirksam vereinbart worden, erfolgt die Übereignung der Ware jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises

VIII Mängelansprüche

(1) Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie sind nur Richtwerte, branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigenschaften gelten nur insoweit als zugesichert, als sie unseren, vom Abnehmer für den speziellen Ersatz zweckproben und hierfür freigegebenen Bemusterungen entsprechen. Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen oder von sonstigen Angaben begründen, soweit sie die vertragliche vorausgesetzte Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, keine Mängelansprüche.

(2) Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- andere Verwendung des Liefergegenstandes als vertraglich vorgesehen,
- natürlicher Verschleiß,
- unsachgemäße Behandlung durch den Besteller oder durch Dritte z.B. falsche oder zu lange Lagerung, nicht fachgerechter Einsatz oder Einbau etc. Fehlerhaftigkeit der Verwendungsstelle (z.B. zu hohe Temperatur),
- Verwendung unsachgemäßer Fremdmittel, z.B. Säuren, Laugen, aggressive Gase so wie strittige Angaben über die zu filternden Stäube.

(3) Die Bestimmungen des §§ 377 bzw. § 381 HGB sind auf alle von uns abgeschlossenen Werk-, Werkliefer- und Lieferverträge anwendbar. (sh. **BGH** Urteil vom 23. 7. 2009 (VII ZR 151/08))

(4) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind nach deren erster Anzeige unverzüglich genau zu

beschreiben. Ist ein Mangel erkennbar, sind Einbau, Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Ware unzulässig, wenn uns nicht vorher ausreichend Gelegenheit zur Behebung gemäß nachfolgenden Bestimmungen gegeben worden ist.

(5) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache bzw. Werkleistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen, oder den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(6) Das Recht des Bestellers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, besteht nach Maßgabe der folgenden Regeln:

- Wir haften in voller Höhe auf Schadensersatz nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- Bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein wir eine Garantie übernommen oder die wir zugesichert haben, haften wir nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusicherung verhindert werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten/zugesicherten Beschaffenheit nicht unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht,
- im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung der für die Vertragserfüllung wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung anderer Kardinalpflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Bestellers aus dem Produkthaftungsgesetz, ferner nicht bei uns zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

IX Änderungen

Jede Änderung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Werden diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch schriftliche Vereinbarungen teilweise abgeändert, bleiben die übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt.

X Datenschutzhinweise

(1) Wir erheben und verarbeiten die vom Besteller im Rahmen seines Einkaufs eingegebenen Daten zum Zwecke der Vertragsbearbeitung und -erfüllung. Dazu gehören insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Bestellers, sowie die von Ihnen angegebenen Firmendaten. Soweit der Besteller im Rahmen seiner Bestellung weitere Daten angegeben hat (z.B. eine abweichende Lieferadresse oder eine Telefon- und/oder Fax-Nummer), werden auch diese übermittelt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden elektronisch zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung verarbeitet, insbesondere für den Versand, die Rechnungsstellung und die Verbuchung von Zahlungen. Zum Zwecke des Versands kann der Anbieter Namen und Anschrift des Bestellers auch an das beauftragte Versandunternehmen übermitteln.

(3) Die Daten werden bis alle gegenseitigen Ansprüche aus der Bestellung vollständig erledigt und die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten abgelaufen sind gespeichert.

(4) Der Besteller kann jederzeit Auskunft über die Daten verlangen, die er über den Besteller gespeichert hat. Ferner kann der Besteller jederzeit die Berichtigung fehlerhafter Daten verlangen.

XI Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, so berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile der Klauseln nicht. In diesen Fällen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

XII Auslandslieferungen

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts.

XIII Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Vertragsverhältnissen ist unser Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Lieferverträgen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.